

## Abrundungssatzung "Feistleshof"

vom

17.04.1996

### Inhalt:

1. Verfahrensvermerke
2. Satzung
3. Lageplan
4. Begründung

Der textliche und zeichnerische Teil des Abrundungssatzung stimmt mit dem Satzungsbeschuß des Gemeinderates vom 17.04.1996 überein.

Wolfach, den 4. Juli 1996



Moser  
Bürgermeister



## Abrundungssatzung "Feistleshof"

### Verfahrensvermerke:

1. Aufstellungs- und Billigungsbeschluß des Gemeinderates am 26.07.1995
2. Bürgerbeteiligung durch erste Informationsveranstaltung am 14.09.1995 mit Gelegenheit zur Stellungnahme vom 15.09.1995 bis 16.10.1995.  
Öffentliche Bekanntmachung am 01.09.1995 im örtlichen Mitteilungsblatt.
3. Nach eingegangenen Stellungnahmen Änderung des Entwurfs mit Billigungsbeschluß im Gemeinderat am 20.12.1995.
4. Erneute Bürgerbeteiligung durch zweite Informationsveranstaltung am 17.01.1996 mit Gelegenheit zur Stellungnahme vom 18.01.1996 bis 18.02.1996.  
Öffentliche Bekanntmachung am 29.12.1995 im örtlichen Mitteilungsblatt.  
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 22.01.1996 bzw. 08.02.1996.
5. Satzungsbeschluß am 17.04.1996.
6. Inkrafttreten nach durchgeführten Anzeigeverfahren beim Landratsamt.

Wolfach, den 04.07.1996

Moser  
Bürgermeister



# **Satzung**

## **zur Festlegung der Grenzen und zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils**

### **Feistleshof (Abrundungssatzung)**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Wolfach am 17.04.1996 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand**

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles "Feistleshof" werden festgelegt.

#### **§ 2 Abrundung**

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil "Feistleshof" wird durch folgende Außenbereichsgrundstücke abgerundet:

Flst. Nr. 186 zum Teil,  
Flst. Nr. 240 zum Teil,  
Flst. Nr. 241,  
Flst. Nr. 242 zum Teil,  
Flst. Nr. 258, 259, 260, 262, 267,  
Flst. Nr. 254 zum Teil,  
Flst. Nr. 255 zum Teil,  
Flst. Nr. 256 zum Teil,  
Flst. Nr. 270 zum Teil.

#### **§ 3 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Grenzen des abgerundeten, im Zusammenhang bebauten Ortsteiles "Feistleshof" sind im Lageplan vom 03.04.1996 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

## § 4 Bauliche Nutzung

Für die bauliche Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke werden aufgrund von § 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 und 2 BauGB folgende planungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

### 1. Art der baulichen Nutzung:

Dorfgebiet (MD)

### 2. Bauweise:

offene Bauweise

### 3. Überbaubare Grundstücksflächen:

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Ausweisung der Baugrenzen im Lageplan vom 03.04.1996 festgesetzt.

### 4. Höhe der baulichen Anlagen:

- bergseitig:  
die fertiggestellte Fußbodenhöhe des Untergeschosses darf maximal 30 cm über dem bestehenden Straßenniveau liegen.
- talseitig:  
die fertiggestellte Fußbodenhöhe des Erdgeschosses darf maximal auf dem bestehenden Straßenniveau liegen.

Der Bezugspunkt der Höhe befindet sich jeweils in der Gebäudemitte.

### 5. Firstrichtung:

Die Firstrichtung richtet sich nach den Einzeichnungen im Lageplan vom 03.04.1996.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Wolfach, den 17.04.1996

Moser  
Bürgermeister

